

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 20. 30. Jahrg.

18. Mai 1917.

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEER U. VERW. BERUFE.

Abonnement. Die Graphische Presse erscheint wöchentlich. Inkl. Zustellung pro Quartal zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins 1,25 Mk.

Redaktion:

Adolf Domnick, Berlin N 24, Elsaßstr. 86-88 III. Redaktionsschluß: Montag. Telefon: Amt Norden 4268. Verlag: Otto Sillier, Berlin N 24. Druck und Expedition: Conrad Müller, Scheuditz, Augustastr. 8-9.

Insertion. Für die viergespaltene Fetitzelle oder deren Raum 30 Pfg., bei Wiederholungen Rabatt. Für Vereinsmitglieber sowie Vereinsanzeigen 15 Pfg. pro Zeile Beilagen nach Übereinkunft. — Zuschriften an die Expedition erbeten.

Inhalt:

Hauptteil: Fort mit dem § 153! Rundschau. — Der Lithograph: Heraus aus dem Elend! IV. — Photographischer Mitarbeiter: Sonntagsruhe. — Graphische Technik: Etwas vom Sparen und anderes. II. — Kassenbericht über das IV. Quartal 1916.

Fort mit dem § 153!

Der Berliner »Vorwärts« enthält in seiner Nummer vom 5. Mai d. J. unter dem obenstehenden Titel einen Artikel, der packende, durchschlagende Gründe für die Forderung zur endlichen Aufhebung des Ausnahme-Gesetzes gegen die organisierten Arbeiter, als der sich der § 153 der Gewerbe-Ordnung seit jeher erwiesen hat, bringt. — Bei der Wichtigkeit, die diese Forderung für die Gewerkschaften hat, geben wir die eindrucksvolle Begründung in ihrem sachlich zusammenhängendem Teil wieder.

Die Sozialdemokraten haben im Verfassungsausschuß die Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung beantragt, der lautet: »Wer andere durch Anwendung von körperlichen Zwanges, durch Drohungen oder durch Verurteilungserklärungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen), § 152 der Gewerbeordnung teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine höhere Strafe eintritt.«

Auch die »Frankfurter Zeitung« forderte jüngst die sofortige Aufhebung dieses Paragraphen mit der Begründung, daß er für unser Gerechtigkeitsempfinden besonders ungeheuerlich sei, geradezu verheerend gewirkt habe und die treibende Kraft für manche Ausschreitungen gewesen sei, die sich in der Vergangenheit ereignet hätten, so daß es für die moralische Kraft unserer Arbeiterbewegung zeuge, wenn sie trotz dieser eigenartigen »Rechtsordnung« es fertig gebracht habe, aus jener Periode herauszukommen.

Es ist durchaus unrichtig, Wesen und Inhalt des § 153 dahin zusammenzufassen, daß er ein Schutz der Koalitionsfreiheit derer sei, die sich dem Koalitionszwange des organisierten Ausstandswillens nicht unterwerfen, vielmehr ihr freies Selbstbestimmungsrecht behaupten wollen. Das sind für den politischen Tageskampf geprägte leere Schlagworte. Die Grenzen, innerhalb deren in die Entscheidungsfreiheit des einzelnen von niemanden eingegriffen werden darf, stecken gewisse Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und vor allem das Reichsstrafgesetzbuch ab. Was hier nicht verboten ist, gilt als erlaubt. Und die Tendenz der modernen Gesetzgebung geht dahin, im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kampfe diese Grenzen immer enger zu ziehen, die schrankenlose Betätigung des Sonderwillens und Sonderinteresses gegenüber den gemeinsamen Interessen des Standes oder Berufes zurücktreten zu lassen und den Egoismus vor dem in den Organisationen, Kartellen, Konventionen, Syndikaten sich verkörpernden Gesamtwillen zu beugen. Das staatliche Recht mußte hier im Interesse der Ordnung der Produktion der gesellschaftlichen Entwicklung, der zu

dienen die einzige Aufgabe des Gesetzes ist, im Lauf der Zeiten immer größere Konzessionen machen.

So erklärt es sich, daß den großen Kartellen in ständig wachsendem Maße das Recht verliehen wurde, den des Gemeinsinn haben Berufskollegen, der unter den vom Kartell festgesetzten Preisen verkauft und dadurch Schmutzkonzurrenz treibt, in Verruf zu erklären und mit schweren wirtschaftlichen Nachteilen zu belegen. Die gleiche Befugnis gewährt das Gesetz dem Innungsvorstand gegen den die Standesanschaung verletzenden Innungsmeister. Ja der Staat geht hier so weit, daß er die Verrufserklärung direkt begünstigt. Die vom Innungsvorstand verhängten, die Verrufserklärung aussprechenden Ordnungsstrafen sind sogar der richterlichen Nachprüfung entzogen. Dem betroffenen Innungsmeister steht lediglich der Weg der Verwaltungsbeschwerde offen. Unter gewissen Voraussetzungen ferner kann der Beitritt zur Innung erzwungen werden, aus der Erwerbung heraus, daß der Zusammenschluß der Berufsgenossen und Wirtschaftsverbänden zur Erreichung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen eine von der Moral geforderte Handlung sei, der das Gesetz staatlichen Nachdruck verleihen müsse.

Staatlich organisierte Berufsklassen, wie der Offiziers-, der Beamten-, der Rechtsanwaltsstand, dürfen mit Ehren- und Geldstrafen, ja mit Ausschuß aus der Gemeinschaft gegen Mitglieder vorgehen, die für Standes- oder Berufsehre Verständnis oder guten Willen vermissen lassen. Auch der Arbeiter darf den Kollegen des Verkehrs für unwürdig erklären und in Verruf tun, der in politischer oder sonstiger Beziehung gegen die Anschauungen seiner Klasse sich vergeht. Nur dürfen diese Anschauungen keinen wirtschaftlichen Beigeschmack haben. In diesem Falle ist es bei Vermeidung von Gefängnisstrafe verboten, das Standes- und Klassenehrgefühl als Kampfmittel im wirtschaftlichen Streite anzurufen. Und weil dies so ist, ist der § 153 der Gewerbeordnung ein wirkliches Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterklasse. Es soll garnicht gelehrt werden, daß der Ausdruck Ausnahmegesetz bisweilen zu demagogischen Zwecken mißbraucht wird. Ein besondere Verhältnisse regelndes Sondergesetz ist darum noch kein Ausnahmegesetz. Auf den § 153 aber trifft diese Bezeichnung durchaus zu, da er eben eine Handlung nur deshalb, weil sie zu Zwecken des gewerblichen Lohnkampfes vorgenommen ist, zu einer strafbaren oder schwerer strafbaren macht, als dies der Fall sein würde, wenn dieselbe Handlung zu irgendeinem anderen Zweck begangen wäre.

Dieses Ausnahmegesetz nun ist für die Arbeiterbewegung ganz besonders verletzend. Der ordentliche Lehrer für Nationalökonomie an der Berliner Universität, Professor Herkner, hat einmal den treffenden Ausspruch getan: »Englische und amerikanische Arbeiter mögen mit einer Politik, die ihnen mehr Lohn und kürzere Arbeitszeit verschafft, vielleicht zufriedengestellt werden. In unserer Arbeiterklasse dagegen ist der Idealismus des deut-

schen Volkes viel zu stark entwickelt, um eine Politik, die nur auf materielle Interessen Rücksicht nähme, bleibende Erfolge erringen zu lassen.« Gibt es nun wohl auf der ganzen Welt etwas, das den Idealismus einer großen Volksklasse stärker verletzen muß, als wenn der Staat ihren kostbarsten und darum eifersüchtigst behüteten Schatz, ihrer Organisation, das Brandmal sozialer Minderwertigkeit dadurch aufdrückt, daß er dieser Organisation zuruft: »Um dich im Zaume zu halten, genügen die allgemeinen Strafgesetze nicht, dazu bedarf es einer besonderen Zügelung?« Ein von Rechts wegen so gekennzeichnetes Vereinsgebilde ficht nicht nur mit dem natürlichen Gegner im Wirtschaftskampfe auf einem ungünstigen Kampfterrain, sondern erleidet auch seinen eigenen Gliedern gegenüber Einbuße an seiner Autorität. Wie soll es möglich sein, daß eine Organisation ihre für das wirtschaftliche Leben unentbehrlichen Funktionen erfüllen kann, wenn sie auf Schritt und Tritt fürchten muß, sich in die Maschen des Strafgesetzbuchs zu verfangen, wenn sie ihre Mitglieder zur Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen anzuhalten versucht?

Es erscheint — um nur ein Beispiel anzuführen — kaum faßlich, wenn wir in dem Urteil einer Strafkammer lesen, daß zwei Wochen Gefängnis die gerechte Sühne für einen Gewerkschaftsangestellten seien, der nichts weiter getan hatte, als daß er einem Mitglied der Organisation, das sich anschrückte, Streikbrecherdienste zu leisten, ohne jeden Zusatz die Statuten der Gewerkschaft vorlas, wonach der Streikbruch den Ausschuß aus der Organisation zur Folge habe, und wenn das Kammergericht in seiner Eigenschaft als Revisionsgericht, also als letzte Instanz, dieses Urteil mit der Begründung bestätigt: Die Organisation, der sich der Streikbrecher durch seinen Beitritt freiwillig unterworfen habe, dürfe ihn zwar nach ihren Statuten ausschließen, die Anknüpfung das Ausschlusses aber sei unzulässig, da § 153 die Anknüpfung jedes Übels mit Freiheitsstrafe ande, mithin auch eines solchen, zu dessen Durchführung der Ankündigende ein Recht habe.

Der § 153 ist mit dem modernen wirtschaftlichen Leben völlig unvereinbar und muß fallen. Wir sehen hier eine ganz ähnliche trübe Erscheinung vor uns, wie wir sie bei dem Reichsvereinsgesetz wahrnehmen. Die den Gewerkschaften die erforderliche Bewegungsfreiheit sichernde Novelle zum Reichsvereinsgesetz mußte kommen, weil die Bedürfnisse des Krieges Regierung und Gewerkschaften in gleicher Weise dazu zwangen, der Rechtsprechung gleichsam ein Schnippen zu schlagen und auf Schleichwegen das durchzusetzen, was den Formen des Rechts widersprach. Diesem unwürdigen und für einen Rechtsstaat unerträglichen Zustande mußte durch die Änderung des Gesetzes ein Ende gemacht werden. Ganz ebenso, ja noch krasser liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des § 153. Hier sind allmählich die Strafgerichte zu einer

Gesetzesauslegung gelangt, die selbst die Zivilgerichte nicht mehr mitmachen können.

So lesen wir z. B. in einer sehr verständigen, die Phrase vom Terrorismus der Gewerkschaften zurückweisenden Entscheidung eines Zivilsenats des Reichsgerichts: »Keine Partei oder andere Vereinigung, die auf straffe Zucht unter ihren Mitgliedern hält, kann es dulden, daß ihre Befehle oder Beschlüsse von diesen unbeachtet gelassen werden. Es ist nicht unerlaubt, wenn sie die Befolgung der Beschlüsse den Mitgliedern einschärft und den Lässigen oder Zuwiderhandelnden mit Strafe droht, denen sie sich satzungsgemäß für den Fall des Ungehorsams unterworfen haben.« Aus diesen vernünftigen Erwägungen wird der Schluß gezogen, daß ein wirtschaftlicher Verein sich schadenersatzpflichtig macht, der seine tarifbrüchigen Mitglieder von ihrem vertragswidrigen Verhalten nicht abhält oder sie gar darin unterstützt. So klar diese Sätze erscheinen, so wenig nützen sie den Gewerkschaften. Wollen diese der Skylla der Schadenersatzpflicht entgehen, so fallen sie unweigerlich in die Charybdis des Strafgesetzes. Denn bei jedem Schritte, den sie tun, um ihre Mitglieder zur gewerkschaftlichen Zucht zu erziehen, müssen sie damit rechnen, gegen die von den Strafsenats des Reichsgerichts ins Ufer- und Maßlose ausgedehnten Begriffsmerkmale des § 153 zu verstoßen. Solange dieser bestehen bleibt, muß insbesondere der Tarifvertrag, über dessen wirtschaftlichen Wert nach den Erfahrungen des Krieges kein Zweifel mehr möglich ist, ein lebloses Gebilde bleiben.

Ein wichtiges Stück Arbeiterlehre steht auf dem Spiel und den schönen Worten, die dieser gesendet sind, muß die Tat folgen. Der § 153 erklärt sich historisch. Als man 1868 die Koalitionsfreiheit gewährte, glaubte man vorsichtig und tastend vorgehen zu sollen. Deshalb stellte man in § 153 die Formel auf: Rechtliche Schutzlosigkeit der Koalitionen, aber Schutz des Einzelnen vor den Koalitionen. Und hierbei blieb es in den folgenden 5 Jahrzehnten, indem man verkannte, daß die Gewerkschaften denn doch etwas anderes sind, als Streikvereine, daß der wirtschaftliche Kampf zwar eine ihrer Lebensäußerungen ist, aber nicht die Lebensäußerung. Immer klarer hat sich während des Krieges der Gedanke entwickelt, daß das, worin die eigentliche Volkskraft zum Ausdruck kommt, die größtmögliche Entfaltung aller in einem Volke lebenden Produktivkräfte, ohne die Mitwirkung der von dem Vertrauen der breiten Volksmassen getragenen Arbeiterorganisationen nicht möglich ist. Träger und Förderer der Produktion aber können die Gewerkschaften nur sein und in immer höherem Maße werden, wenn die Schranken des eine Prämie auf die Treulosigkeit gegen die Organisation setzenden § 153 fallen.

Rundschau.

Teuerungszulagen: In Bautzen hat die Firma Gebr. Weigang, die Sätze der Teuerungszulagen für das gesamte Personal trotz schwachen Geschäftsganges abermals erhöht. Und zwar von 2 Mk. auf 5 Mk., von 3 Mk. auf 7,50 Mk., von 4 Mk. auf 10 Mk. und von 6 Mk. auf 15 Mk. pro Monat. Somit erhalten jetzt alle Arbeiter unter 18 Jahren 5 Mk. monatlich, die Ledigen über 18 Jahre und die verheirateten Hilfsarbeiterinnen 7,50 Mk., die verheirateten Männer ohne Kinder 10 Mk. und die verheirateten Männer mit Kindern bis zum 18. Lebensjahre 15 Mk. monatliche Teuerungszulage. — In Hirschberg i. Schl. hat die Firma Aktiengesellschaft »Bote aus dem Riesengebirge« ab 1. März eine 15 prozentige Teuerungszulage an 3 Kollegen gewährt.

Teuerungszulagen für Buchdrucker. Die bisher monatlich gewährte Teuerungszulage wird auf Grund eines Beschlusses der Deutschen Buchdrucker vom Mai d. Jhs. ab wöchentlich zur Auszahlung kommen. Sie beginnen bei 2 Mk. pro Woche für Ledige, die mehr als 7 Mk. über Minimum Lohn erhalten und in Orten beschäftigt sind, in denen der Lokalausschlag tariflich auf bis 10 Proz. festgelegt ist, steigen dann bis 9,50 Mk. pro Woche für verheiratete Gehilfen, die nur den Minimallohn erhalten und in Orten mit mehr als 15 Proz. Lokalausschlag in Arbeit stehen. Der Unterschied beträgt in der höchsten Gruppe gegen den bisherigen Zu-

stand rund 5 Mk. pro Woche. Daneben fällt auch die bisherige Begrenzung nach oben fort, es kann niemand mehr leer ausgehen. Übrigens ist auch die bei den Chemigraphen gleichfalls zur Anwendung gekommene Kinderzulage in Fortfall gekommen. Gehilfen, die im Berechnen stehen, haben Anspruch auf dieselbe Teuerungszulage. Für Festsetzung der Höhe ihres Wochenlohnes ist ihr Verdienst maßgebend in den sechs Arbeitswochen, die vor dem 1. Zahltag im Monat Mai gelegen sind. In diese Zeit fallende Feiertage sind wie Arbeitszeit mit Verdienst zu verrechnen. Für den Monat April soll auf die bisherige Teuerungszulage ein Betrag von 5 Mk. nachgezahlt werden.

Kgl. Graphische Sammlungen in München. Herr Dr. Heinrich Pallmann, der Direktor der kgl. Graphischen Sammlungen in München, ist nach 21-jähriger unermüdlicher Tätigkeit in den Ruhestand getreten. Dr. Pallmann hat eine vollständige Reorganisation der Münchener Graphischen Sammlungen durchgeführt. Während man in anderen Kunststädten heute noch nicht einmal den Namen Graphische Sammlungen hat, sondern »Kupferstichkabinett« usw. nennt, ist München, die graphische Erfindungsstadt »per excellens«, auch mit dem richtigen Namen für diese Sammlungen vorangegangen.

Der Lithograph.

Heraus aus dem Elend!

IV.

Ablösung der Handarbeit.

Lithographie als Zugabeartikel. Das Betriebskapital für die Lithographie ist im Verhältnis zu dem für die Steindruckerei recht gering. Hier kommen als wichtigstes die Arbeitslöhne in Betracht. Daran sucht nun der Unternehmer nach Möglichkeit zu sparen. Zum Teil gelingt ihm das mit Hilfe der Privatlithographie zum andern Teil aber durch die Akkordarbeit. Sie ist zwar in diesem Beruf ganz besonders sinnlos, weil ein Berechnen nach Stück unmöglich ist. Es ist fast aussichtslos ein Schätzen, bei dem Willkür und Laune die bestimmenden Faktoren sind. Der Zweck ist ja auch nur, die Unkosten an Arbeitslohn herunterzudrücken. Und dieser Zweck wird im Verein mit all den andern lohndrückenden Faktoren erreicht. So ist es verständlich, daß der Unternehmer bei seiner Kalkulation der eingehenden Aufträge, die Unkosten des Druckes wie Maschine, Arbeitslohn usw. als feste Beträge in Rechnung stellt, die Lithographie dagegen als den Posten betrachtet, an den unter allen Umständen gespart werden kann. Häufig genug bildet sie nur den Zugabeartikel besonders bei größeren Auflagen.

Die Punktiermaschine. In unserer kapitalistischen Produktionsweise macht sich ununterbrochen die Tendenz geltend, den Arbeitsprozeß in immer einfachere Teilarbeiten zu zerlegen, wenn irgend möglich, diese vereinfachte Teilarbeit einer dafür konstruierten Maschine zu übertragen. So entstand der Gedanke, für die vielfach monotone Strich- und Punktsetzerei des Lithographen müsse ebenfalls eine Maschine herzustellen gehen. In geringem Maße hat dieser Gedanke in der Liniermaschine des Gravurlithographen praktische Bedeutung erhalten, auch das Tangierverfahren ist wohl ein Schritt auf diesem Wege. Allgemeine Anwendung konnte beides nicht gewinnen. Und trotzdem wurde das Ziel erreicht, unter Ausschaltung der Handarbeit das Bild auf maschinellen Wege herzustellen. Das Hilfsmittel dazu war der photographische Apparat und der Punktraster. In der sogenannten Farbenätzung blieb für den Gehilfen nur noch die ausgleichende und abstimme Retusche der einzelnen Farbenplatten übrig.

Die Farbenätzung. Dieses Verfahren hat der Lithograph manche Arbeit entzogen und wird in Lithographenkreisen allgemein als Konkurrenz empfunden. Das trifft nur bedingt zu. Denn die Chemigraphie hat sich daneben Absatzgebiete erworben, die die Lithographie in dem Umfang niemals besessen hatte. Denken wir an die heute auf erstaunlicher Höhe stehende Buchillustration und auch an die der Zeitschriften. Das ist zum großen Teil Neuland. Soweit aber frühere direkte lithographische Arbeit auf chemigraphischem Wege heute hergestellt wird, trifft die Konkurrenz wohl die Lithographie d. h. das Gewerbe, nicht aber die Lithographen. Wenige Zahlen mögen das beweisen. Die letzte Tarifstatistik der Chemigraphen, die noch unser leider zu früh verstorbener Kollege Gerhardt im Jahre 1913 bearbeitet hat, berichtet uns, daß fast 50 Prozent aller Überläufer in der Chemigraphie frühere Lithographen gewesen sind. Von 2375 Chemigraphen, die 1913 gezählt wurden, waren 1154 gelernte Chemigraphen und 1221 Überläufer. In der Sparte aber, die für die Lithographie als Konkurrenz angesprochen werden könnte, in der Farbenätzung zählte man 221 Überläufer, wovon 197 Lithographen sind. Dem stehen nur 90 Gelernte gegenüber. In der Positiv-Retusche die im wesentlichen technische Illustrationen für Maschinen, Werkzeuge, Möbel und dergleichen bearbeitet, alles Arbeiten, die früher höchstens im Holzschnitt gemacht wurden, finden wir bei 400 Beschäftigten 312 Überläufer; darunter aber 204 Lithographen. Diese Abwanderung hat in der Kriegszeit noch weitere

erhebliche Fortschritte gemacht. Was also der Lithographie genommen wurde, wird heute mindestens in demselben Umfange von Lithographen in der Chemigraphie gearbeitet. Und zwar gearbeitet unter wesentlich günstigeren Bedingungen, unter Arbeitsverhältnissen, die tariflich geregelt und kaum jemals so entwürdigend für den Gehilfen sind, als in der Lithographie. Soweit die Chemigraphen sich gegen ein Überhandnehmen des Überläuferturns wehren, müssen wir es genau so bewerten, als unsere Bemühungen um die Beseitigung der Lehrlingszucht. Die angeführten Zahlen beweisen die loyale Praxis.

Umlernen. Die Lithographie geht allmählich zurück. Ganz verschwinden wird sie vorläufig wohl noch lange nicht; doch selbst wenn es so wäre, wir hätten kaum etwas verloren. Der Beruf war uns lieb geworden und wenn wir auch heimlich ihn manchmal verfluchten, der Fluch galt mehr den wirklich jämmerlichen Arbeitsverhältnissen, die im Eingang unserer Abhandlung keineswegs so schwarz gemalt wurden. Die graphische Reproduktionstechnik ist aus unserem heutigen wirtschaftlichen Leben nicht mehr fortzudenken. In ihr findet ein technisch gewandter Lithograph immer noch bevorzugte Aufnahme. So sind unsere Bemühungen um technische Weiterbildung uns nur von Nutzen. Denn je mehr wir uns um technische Weiterbildung bemühen, um so leichter wird uns das berufliche Umlernen. Heute reichen Berufe nur selten für das ganze Leben aus; die Technik arbeitet fieberhaft und zwingt uns, ihr in demselben Tempo zu folgen. Aber der Krieg hat auch uns zu einem anderen Menschen gemacht, wir haben gelernt uns und unsere Tätigkeit auf gänzlich veränderte Verhältnisse einzustellen.

Nachwort. Ein seltsames Verhängnis waltete über die gewerkschaftliche Arbeit der Lithographen. Die eigenartige Verquickung von kunstgewerblicher Handarbeit und fabrikmäßiger kapitalistischer Ausnutzung derselben, ließ die Lithographen reichlich spät zur Erkenntnis des rechten Weges für die Verbesserung ihrer Lage kommen. Endlich, nach Überwindung einiger Umwege, konnten auch wir den größten Teil der Lithographen in der gewerkschaftlichen Organisation vereinen. Doch als es an die Ausnutzung der so gewonnenen wirtschaftlichen Kraft gehen sollte, da setzte ein Rückgang im Gewerbe ein, von dem es sich leider nie wieder erholen sollte. Da kam der amerikanische Zolltarif und mit ihm die Absperrung des amerikanischen Absatzmarktes für unser Produkte, es setzte die Entwicklung der Farben- und Schwarzätzung ein, die Postkarte, die uns eine gewaltige Hochkonjunktur gebracht hatte, verlor ihre Beliebtheit, es kam das Flächenplakat und die einfachere moderne Auffassung für alle Reklamelithographien usw. Jahrelange ungeheure Arbeitslosigkeit belastete den Arbeitsmarkt und machte jede gewerkschaftliche Aufwärtsbewegung in der Lithographie zu schanden. Dann aber, es war im Frühjahr des Jahres 1914, schien eine Wiederbelebung einsetzen zu wollen. Da kam der Krieg und gab allen aufblühenden Hoffnungen den letzten Stoß.

Und doch, wir waren auf dem rechten Wege. Die gewonnenen Erkenntnisse dürfen nicht nutzlos veran sein. Ein großer Teil unserer Lithographenkollegen gehört bereits zu den eifrigsten Verfechtern gewerkschaftlicher Gedanken in anderen verwandten Branchen des großen graphischen Gewerbes. Wenn auch wir uns bemühen das Gesamtgewerbe als unser Gebiet zu betrachten, nicht engherzig an dem erlernten Beruf zu kleben, sondern als ein Kind der Zeit dem Fortschritt zu folgen, dann kann es auch in der Lithographie mit den Arbeitsverhältnissen nicht mehr weiter bergab gehen. Nach dem Kriege wird ein starkes Bedürfnis nach neuen Lithographen als Ersatz für die in der Kriegszeit bis zum Überdruß abgenutzten alten Muster eintreten. Hüten wir uns, daß uns diese Zeit nicht unvorbereitet findet. Das Gewerbe hat in langjähriger Krise, aber auch durch den Krieg eine erhebliche Anzahl guter Arbeitskräfte verloren. Nutzen wir dann die Situation nach bewährten gewerkschaftlichen Grundsätzen aus. Lassen wir alle Haus- und Heimarbeit, lehnen wir die Akkordarbeit ab, wehren wir uns aber auch gegen jede unwürdige, sklavische Schulmeisterei bei der Arbeit. Wir haben ein Recht darauf für unsere hochqualifizierte kunstgewerbliche Arbeit guten ausreichenden Lohn zu verlangen. Wollen die Unternehmer nicht, nun dann mögen sie sehen wie sie ohne uns fertig werden, dann stehen uns andere Möglichkeiten für die Ausnutzung unserer Arbeitskraft offen. Immer aber muß unsere Parole heißen:

»Heraus aus dem Elend!«

Photogr. Mitarbeiter.

Sonntagsruhe.

In der Versammlung der Berliner Photographen-Sektion vom 7. September vorigen Jahres, an der auch unorganisierte Kollegen als Gäste teilnahmen, wurde nach einem Referat: »Über die Berufsverhältnisse während und nach dem Kriege«, in der Diskussion auch auf die vielfachen regelmäßigen Übertretungen der Sonntagsruhe hingewiesen. Trotzdem der Redner die Vertagung dieser Ange-

legenheit empfohlen hatte, wurde die Verwaltung beauftragt, schon jetzt bei den zuständigen Instanzen und Behörden Schritte zu tun, eine Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. Die Verwaltung richtete daher anfangs Oktober eine gleichlautende Eingabe an die Photographen-Zwangsinnung, die Gewerbe-Deputation des Magistrats und das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin. In dieser wurde eine Warnung aller Firmen empfohlen. — Das Königliche Polizeipräsidium stellte uns in seiner Antwort vom 23. Oktober anheim, »die Betriebe mahnenhaft zu machen, in denen Übertretungen der Bestimmungen vorzukommen pflegen und mit Sicherheit ermittelt worden sind.« — Es wäre uns nun ein Leichtes gewesen, eine Anzahl Firmen namhaft zu machen, die offensichtlich die Sonntagsruhe übertreten, und wo auch die Gewerbe-Polizei sehr leicht eine Nachprüfung hätte vornehmen können. Die Filialgeschäfte können sicherlich nicht allesamt von den Inhabern in der Zeit nach der gesetzlich zugelassenen Beschäftigung der Gehilfen bedient werden. Klagen hierüber waren uns zur Genüge zugegangen. Wir wollten aber diese nicht allein treffen, sondern auch jene, bei denen die Übertretungen nicht so offenkundig waren. Der Vorstand der Photographen-Zwangsinnung hatte uns unterm 4. November u. a. geschrieben: »... daß der Vorstand seit Jahr und Tag bemüht ist, in Verbindung mit dem Polizeipräsidium, die in der Eingabe gerügten Mißstände zu beseitigen und hoffen wir, daß uns das in alternativer Zeit gelingen wird. Wir müssen jedoch die Gehilfenschaft dringend ersuchen, dadurch an dem Gelingen beizutragen, daß die Gehilfen sich weigern, Arbeiten zu ungesetzlicher Zeit zu verrichten und, wenn es trotzdem vorkommt, uns jeweilig die betreffenden Firmen namhaft zu machen.« — Die Gewerbe-Deputation des Magistrats hatte die Eingabe an das Königliche Polizeipräsidium weitergegeben. — Eine erneute Eingabe der Verwaltung an das Königliche Polizeipräsidium ersuchte wiederholt, eine öffentliche Warnung zu erlassen, deren Wirkung wir abwarten wollten ehe wir zu Anzeigen übergehen. Wir kamen deshalb auf eine Verwarnung, weil auch für andere Berufe solche ergangen waren. Diese wurde dann vom Königlichen Polizeipräsidium am 11. Dezember erlassen und in den Fach- und Tagespresse bekannt gegeben. — Während die Photographen-Zwangsinnung unser Vorgehen stützte, machte der Photographische Verein zu Berlin an das Königliche Polizeipräsidium eine Eingabe, die sich mit dem oben zitierten Schreiben der Photographen-Zwangsinnung zu Berlin in direktem Widerspruch setzte und Nachsicht für die Gesetzesübertreter verlangte. Obschon beide Körperschaften im Zentralverband deutscher Photographen-Vereine Mitglied sind, wußte die eine nicht, was die andere getan. Auch soll ja ein Beschluß bestehen, daß die Vertretung wirtschaftlicher Aufgaben der Zwangsinnung überlassen sei. Man sieht hierin wieder die Zerfahrenheit der Berliner Verhältnisse. Aber es blieb noch nicht hierbei. In Nummer 5 der Zeitschrift »Der Photograph« vom 2. Februar ds. Js. war eine Frage Nummer 20 enthalten, worin ein Kollege anfragt, welchen Anspruch auf Freizeit ein Gehilfe hat. In der Antwort zu dieser Frage heißt es: »Wir können uns nicht recht denken, daß Sie (wie Sie mitteilen) an vielen Plätzen und in vielen Geschäften die Erfahrung gemacht haben, daß die Herren Chefs direkt so tun, als wäre es eine Anmaßung, wenn ein Angestellter überhaupt einmal einen freien Nachmittag fordert. Wir nehmen doch an, daß in der Mehrzahl der Photographischen Geschäfte die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. ... Wir wandten uns mit der Mitteilung an den »Photograph«, daß uns seit Jahren derartige Klagen zugegangen seien und daß die Prinzipale es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn die Forderung der obligatorischen Sonntagsruhe immer dringender wird.« Der »Photograph« brachte leider das von uns eingesandte Schreiben nur auszugsweise zum Abdruck, und vermochte nicht, sich konsequent auf den Boden des Gesetzes zu stellen. Er konnte es sich dabei nicht versagen, den Gehilfen eins auszuweisen, indem er die Strapazen der im Feld befindlichen Gehilfen zum Vergleich heranzog und weiter bemerkte: »daß in der Mehrzahl der Fälle die weniger tüchtigen Arbeitnehmer ganz besonders schnell mit allerhand Klagen und Beschwerden bei der Hand sind.« Wie wird es aber dem Schriftleiter des »Photograph« wenn er sich einmal die Verhandlungsberichte der Photographischen Vereinigung Hamburg-Altona und der Photographen-Zwangsinnung zu Kiel in Nummer 27/28 der »Photogr. Chronik« durchliest. — Nachdem in der vorhergehenden Sitzung der Photographischen Vereinigung Hamburg-Altona (siehe Nummer 23/24 der Chronik) dem früheren Vorsitzenden derselben wegen Nachlässigkeit in der Verfolgung von Sonntagsruhe-übertretungen Vorwürfe gemacht waren, heißt es diesmal: »Der nächste Punkt betrifft neue Anzeigen in Sachen Sonntagsruhe. Der Referent Herr Rompel (der frühere Vorsitzende) glänzt durch Abwesenheit.« Und im Sitzungsbericht der Photographen-Zwangsinnung zu Kiel vom 12. Februar heißt es: »Zu Punkt Verschiedenes teilt Herr Meier mit, daß die Photo-Germania, G. m. b. H., am ersten Weihnachtstages ihr Geschäft nicht geschlossen hatte. Es entspinnt sich hierüber eine längere Auseinandersetzung und von Seiten des Vorstandes wird sehr

bedauert, daß Herr Meier den Vorstand nicht schon eher davon in Kenntnis gesetzt habe. Im Anschluß hieran teilt der Obermeister mit, daß ihm zu Ohren gekommen sei, daß auch einige der Innungsmitglieder es mit der Einhaltung der Sonntagsruhe trotz wiederholter Warnung immer noch nicht genau nehmen, und er stellt in Aussicht, daß, wenn dieses noch weiterhin geschehe, der Vorstand sich veranlaßt sehen werde, beim Herrn Gouverneur dahin zu wirken, daß der Geschäftsschluß wieder auf 3 Uhr festgesetzt werde. Die Versammlung wählt die Herren Andresen und Mumm, um Sonntags den pünktlichen Geschäftsschluß zu überwachen. Nach dem »Photograph« zu folgern, wären auch dies die weniger tüchtigen Arbeitgeber, weil sie mit allerhand Klagen und Beschwerden bei der Hand sind.« — Wir haben aber hierin doch eine andere Auffassung, und sehen diejenigen Arbeitgeber, die Ordnung in die Verhältnisse bringen wollen, als die besseren an. An diesen beiden Orten ist die Sonntagsruhe schon obligatorisch geregelt. Wenn aber dort Übertretungen vorkommen, dann kann man sich von den Übertretungen an den Orten, die keinen einheitlichen Geschäftsschluß kennen, einen leisen Begriff machen. Ob dann die Klagen der Gehilfenschaft übertrieben sind, überlassen wir dem Urteil der Öffentlichkeit. Es kann nur im Interesse der Arbeitnehmer und der ruhigen und guten Geschäfte liegen, wenn die Sonntagsruhe eingehalten wird und wenn auch an Wochentagen ein einheitlicher Geschäftsschluß spätestens um 7 Uhr eingeführt wird. Was sich in anderen Gewerbe seit Jahren bewährt hat, kann auch in unsern nur nützlich sein. Von einer regellosen Geschäftszeit haben nur die Ramschgeschäfte Vorteil. Das sollten sich auch einige Berliner Scharfmacher sagen, denen diese Agitation für die Sonntagsruhe und einen früheren Geschäftsschluß unangenehm ist, weil sie von der organisierten Gehilfenschaft ausgeht. Diese scheinen trotz Neuorientierung die alten bleiben und ihre bisherige Nadelstichpolitik fortsetzen zu wollen. Oben ist angeführt, daß sich die Innung schon seit Jahren darum bemüht hat, die Mißstände zu beseitigen. Der Erfolg ist der, daß die Innung nicht mal auf ihre eigenen Mitglieder den notwendigen Einfluß hat, obschon ihr andere Zwangsmittel zur Verfügung stehen als uns.

Sollte dies anders werden, würden wir es begrüßen. Aber die Gehilfenschaft kann sich nur auf sich selbst verlassen und wird diese Frage nicht mehr ruhen, bis sie befriedigend gelöst ist.

w. h.

Graphische Technik.

Etwas vom Sparen und anderem.

II.

Beim Druck selbst kann man mancherlei Ersparungen machen. Zunächst durch geeignete Wahl der Farbenreihenfolge. Wenn große Flächen in Betracht kommen, so ist es zweckmäßig die am vollsten gezeichnete Platte als erste Farbe zu drucken, damit schafft man sich eine gute Unterlage, die rauhen Papierfasern werden mit dem Bindemittel der Farbe gesättigt und die folgenden Farben können mit viel weniger Farbgebung gedruckt werden, wodurch auch die Druckstärke entschieden gewinnen wird. Das wird eine nicht unwesentliche Ersparnis an den teuren Firnisersatzmitteln (Leinölfirnis ist für Druckzwecke bekanntlich kaum noch zu haben) bedeuten. Bemerkenswert muß aber ausdrücklich werden, daß der Drucker unter allen Umständen für gutes Einziehen der gedruckten Farben, namentlich aber der ersten, Sorge tragen muß.

Im übrigen ist die Reihenfolge der Farben beim Druck auch noch von anderen Umständen abhängig im Bezug auf das Sparen. Wenn man Fleishton oder ein helles Blau gedruckt hat, so wird man, sofern die Walzen gründlich abgezogen worden sind, ohne zu putzen hellgrau drucken können und damit an dem ebenfalls schwer erhältlichen und heute ziemlich teuren Putzmaterial erheblich sparen können. Im übrigen wird man gleichartige nur in der Stärke verschiedene Farben ohne zu putzen nur mit vorherigen Walzenabziehen hintereinander drucken können, also 1. Blau, 2. Blau, 1. Rot, 2. Rot usw. In allen Fällen ist diese Technik natürlich nicht am Platze, aber im allgemeinen kommt man nach meinen Erfahrungen damit ganz gut durch, ja es gibt noch eine ganze Anzahl weiterer Fälle, die auszusprechen ich den intelligenten Kollegen überlassen will. In anderer Weise kann man natürlich auch sparen, z. B. durch rationelle Verwendung von übrigbleibenden Farbresten. Dazu ist natürlich erforderlich, daß diese zweckmäßig aufbewahrt werden. Man nehme dazu die Pakbüchsen der Farbenfabriken, die ja in jeder Druckerei vorhanden sind und die meist einen gutschließenden Deckel haben. Dieser ist nämlich die Hauptsache, um die Farben vor schnellem Trocknen zu bewahren. Stets muß der Farbreist recht genau bezeichnet werden durch eine entsprechende Aufschrift, auch das Datum darf nie vergessen werden; denn zu alte Farbreiste zu verwenden, kann zu manchen

Unzuträglichkeiten führen. Ganz abgesehen davon, daß diese schieft Drucken — so wie ganz frische Farbe druckt ein Farbreist überhaupt nie, selbst wenn er erst 5 bis 6 Tage alt ist, man muß meist etwas zur Auffrischung tun — man kann sich auch falls man solch alten Rest mit zu frischer Farbe nimmt, die ganze Mischung verderben, daher ist Vorsicht geboten, der erfahrene Fachmann wird hier das Richtige zu treffen wissen. Es gibt verschiedene Farbsätze, die eine Farbe in ganz kurzer Zeit druckunfähig machen. Dahin gehören in erster Linie alle Trockenstoffe, ferner mandie Tonschutzmittel u. dgl. Mit dem Zusatz dieser sei man daher auch vorsichtig. Wo aber ein größerer Zusatz solcher Materialien unbedingt nötig ist, mache man nur so viel Farbe an, daß nur geringe Reste übrig bleiben, die man dann fortwerfen kann. — Auf etwas will ich hier auch noch kurz eingehen. trotzdem es schon oft genug geschehen ist. Man staunt oft, wie unsachgemäß die Farben in der Büchse behandelt werden. Da werden von jedem tiefe Löcher hineingestochen, statt die Farbe flach von der Oberfläche gewissermaßen abzuschneiden. Die Folge ist dann, daß schließlich die kaum halb verbrauchte Büchse nur noch ein gänzlich untauglichen vertrockneten Klumpen darstellt. Also: die Oberfläche der Farbe in der Büchse muß stets eben sein, dann eine Schicht Wasser darauf und die Büchse wieder gut schließen. Namentlich bei stark trocknenden Farben ist dies unbedingt erforderlich.

Man muß auch sein möglichstes tun, um die beim lithographischen Druck nur einmal unvermeidliche Ausschubquote nach Möglichkeit herabzudrücken. Es ist zweckmäßig, sich bei jeder Auflage zum Einlaufen der Farbe und zum Einpassen der Platte eine Anzahl Ausschubbögen irgend einer anderen Auflage möglichst im gleichen Format mitzudrucken und bei jeder Farbe als Vorlaufbogen zu nehmen. Die Papierart dieser Bogen spielt eine untergeordnete Rolle, natürlich ist es besser, wenn man das gleiche Papier nehmen kann. Auf diese Art ist es möglich, eine ganz geringe Ausschubquote zu erzielen. Ferner: es ist jedem erfahrenen Drucker bekannt, daß die ersten und letzten Bogen eines jeden Stoßes im Passen nicht besonders sind und daher oft zum Ausschub geworfen werden müssen. Deshalb mache man die Stoffe möglichst groß, soweit dies technisch durchführbar ist. Ferner decke man jeden Stoß, nachdem er durchgedruckt ist, jedesmal gut zu. Dies geschieht am besten mit einer alten Aufsteckzinktafel. Ganz kann man damit das Übel nicht beseitigen, aber auf alle Fälle stark herabmindern. Beim Bronzedruck wird oft viel gesündigt; namentlich wenn das Bronzieren mit der Hand von ungeübten Personal, wie es jetzt leider oft der Fall sein wird, ausgeführt wird, dann ist die Bronzeverschwendung manchmal ungeheuer. Hier kann nur eifrige Ermahnung unter Hinweis auf die Gesundheitsgefährdung und richtige zielbewußte Unterweisung einigermaßen helfen. Einsehen wird aber auch jeder vernünftige Prinzipal, daß sich für ihn die Anschaffung einer zweckentsprechenden Bronzermaschine bald bezahlt machen würde.

Zum Schluß noch zweierlei: das Putzen und Ölen der Maschine. Das Putzen darf keineswegs vernachlässigt werden; denn das ist Sparen am falschen Platz, selbst wenn die Maschine wöchentlich einige Stunden stillstehen muß; außerdem kann man das Personal in den oft entstehenden Pausen zum Putzen anhalten. Das Ölen der Maschine besorge der Maschinenmeister am besten selbst, wenigstens überlasse er es nicht ausschließlich dem Hilfspersonal, sondern überwache dieses und achte darauf, daß das heute so teure und schwer erhältliche Schmiermaterial nicht vergeudet wird; ferner richte er sein Augenmerk darauf, daß Schmierlöcher und Schmierkanäle nicht verstopft sind. Bei der Minderwertigkeit und Unreinheit der jetzigen Schmiermittel ist diese Gefahr viel größer als in normalen Zeiten, deshalb ist größte Aufmerksamkeit nach dieser Richtung geboten.

Wenn ich erreicht habe mit meinen Ausführungen, daß die Kollegen über manches nachdenken und sich in dem von mir angeregten Sinne zu betätigen trachten, dann ist der Zweck erfüllt und es ist ein kleines Stück dazu beigetragen, uns und unser Gewerbe über die jetzigen schweren Nöte hinwegzuhelfen. Selbstverständlich sollen diese Zeilen nicht dazu dienen, zu einem geizigen vernünftigen Racker anzuhalten; das wäre eben so töricht als sinnlose Verschwendung. Ich wollte nur einige Fingerzeige geben, wie man vernünftiger Weise unter den jetzigen recht unleidlichen Verhältnissen mit ihrer Materialknappheit und Teuerung sich helfen kann. Erschöpft ist das Thema mit meinen Ausführungen selbstverständlich nicht, der erfahrene Praktiker wird noch Gelegentlich genug finden, sich in der angeedeuteten Art zu betätigen.

Simplex im Felde.

Kassenbericht über das 4. Quartal 1916.

Am Beginn des 4. Quartals 1916 zählte der Verband 5982 Mitglieder. Eingetreten sind im Laufe des Quartals 64 mit und 38 ohne Eintrittsgeld, vom Militär zurück sind 149 und zugereist 111 Mitglieder.

Der Abgang verteilt sich wie folgt: freiwillig ausgetreten sind 27, ausgeschlossen wegen Beitragsresten usw. 88, zeitweilig abgemeldet sind 537, gestorben 17 und abgereist sind 143 Mitglieder.

Am Schlusse des Quartals waren demnach 5532 Mitglieder zu verzeichnen, wovon 5009 als Vollmitglieder einen Beitrag von 1,30 Mk. zahlen, 379 zahlen 1 Mk., 70 zahlen gemäß § 10, Abs. 2 b, wöchentlich 80 Pf., der Krankenkasse allein mit einem Beitrag von 45 Pf. gehören 33 Mitglieder an, während 29 einen wöchentlichen Beitrag von 40 Pfg. für die Invalidenkasse und reserviertes Sterbegeld zahlen. Ferner befinden sich im obigen Mitgliederbestand 12 weibliche Mitglieder mit einem Beitrag von 60 Pfg. wöchentlich.

Mitglieder der Lehrlingsabteilung waren am Beginn des Quartals 1130 vorhanden. Dem Zugang von 121 steht ein Abgang von 155 gegenüber, so daß am Schlusse des Quartals 1096 Mitglieder zu verzeichnen waren. Unter dem Abgang befinden sich 28, welche ausgemerkt und in den Verband übergetreten sind.

Zu den 300 Invaliden sind 7 hinzugekommen. Verstorben sind 3, so daß am Schlusse des Quartals 304 Invaliden vorhanden waren.

Zu den 398 Witwen sind 8 hinzugekommen. Verstorben sind 5, eine hat sich

wieder verheiratet, so daß am Schlusse des Quartals 400 Witwen vorhanden waren.

Arbeitslos waren am Ende des Quartals 45 und krank 101 Mitglieder.

Neue Erkrankungen entstanden im Quartal 208. Vom Beitrag befreit waren während des Quartals insgesamt 818 Mitglieder mit 4473 Wochen, und zwar wegen Arbeitslosigkeit 458 Mitglieder mit 2634 Wochen und wegen Krankheit 360 Mitglieder mit 1839 Wochen.

Der Bestand der Mitgliedschaften, welche im 4. Quartal mit der Hauptkasse abgerechnet, betrug 127. Die Mitgliedschaften Bielefeld, Dessau, Königsberg, München III und Nürnberg II haben trotz wiederholter Mahnung eine Abrechnung nicht eingesandt. Colmar, Eilenburg, Freiburg i. B. und Waldkirch wurden aufgelöst.

Die Einnahmen im 4. Quartal betragen 84826,56 Mk. (gegen 88951,13 im 3. Quartal 1916), darunter sonstige Einnahmen in der Hauptkasse 7219,85 Mk. Die sonstigen Einnahmen in der Hauptkasse sind: für Zinsen 5840,08 Mk., Rückzahlung alter Unterschlagen 1234,17 Mk. und für Inserate und Abonnements der Graph. Presse 145,60 Mk.

Die Ausgaben im 4. Quartal 1916 betragen 65120,08 Mk. (gegen 60064,13 Mk. im 3. Quartal 1916) darunter für sonstige Ausgaben 5595,— Mk., welche weiter unten angeführt sind. Auch die sächlichen Verwaltungskosten, sowie die Ausgaben für die Zentralkommissionen usw., sind unten näher spezialisierter. Die persönlichen Verwaltungskosten bestehen in Ge-

hältern der Angestellten im Hauptvorstand, sowie der Orts- und Gauangestellten, für Entschädigungen und Sitzungen des Hauptvorstandes, des Zentralausschusses und der Hauptkassenrevisoren. Unter den sonstigen Ausgaben in den Mitgliedschaften befinden sich: für Kartellbeiträge 985,— Mk., Agitationen 258,43 Mk., Lehrlingsabteilung 135,10 Mk., Bildungszwecke 64,25 Mk. und Sonstiges 104,26 Mk.

Für Krankenunterstützung sind in diesem Quartal 8233,90 Mk. (gegen 9921,09 Mk. im 3. Quartal 1916), für Arbeitslosenunterstützung 4042,59 Mk. (gegen 4771,73 Mk. im 3. Quartal 1916) ausgegeben.

Der Überschuß in diesem Quartal beträgt 19706,48 Mk.

Der Kassenbestand (inkl. Bestand von 26716,75 Mk. in den Mitgliedschaften, welcher als Vorschuß zurückbehalten ist) betrug am Schlusse des 4. Quartals 1916 398373,88 Mk.

Die Erledigung der Geschäfte des Hauptvorstandes mit den Ortsvorständen Einzelmitgliedern usw. brachte einen Eingang von 2394 diversen Postsendungen und erforderte die Abfertigung von 3445 Briefen, Karten, Drucksachen und Paketen. Außerdem waren in diesem Quartal 94 Geldsendungen nötig, welche an die Mitgliedschaften usw. durch die Post und unsere Bank übermittelt wurden.

Der Hauptvorstand.

Übersicht über die Gesamt-Einnahmen und Gesamt-Ausgaben im 4. Quartal 1916 (Oktober bis Dezember 1916.)

Einnahmen:				Ausgaben:			
	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	
Für 57 Eintrittsgelder	à 1,30 Mk.	74	10	Für Rechtsschutz		48	68
" 7 " "	à 0,60 " von weibl. Mitgliedern	4	20	" Umzugskosten		832	21
" 53536 Wochenbeiträge	à 1,30 " " " " " "	69596	80	" Reiseunterstützung		477	43
" 4844 " "	à 1,00 " " " " " "	4844	—	" Arbeitslosenunterstützung		4042	59
" 853 " "	à 0,80 " " " " " "	682	40	" Krankenunterstützung		7966	80
" 426 " "	à 0,45 " " " " " "	191	70	" " " " " " für Lehrlinge		267	10
" 349 " "	à 0,40 " " " " " "	139	60	" Invalidenunterstützung		7017	70
" 66 " "	à 0,60 " von weibl. Mitgliedern	39	60	" Witwenunterstützung		4919	85
" 14359 " "	à 0,10 " von Lehrlingen	1435	90	" Sterbegelder für Mitglieder		750	—
" Portoersatz		1	95	" " " " " " Mitglieder-Frauen		125	—
" sonstige Einnahmen in den Mitgliedschaften		596	46	" " " " " " Lehrlinge		25	—
" " " " " " der Hauptkasse		7219	85	" Verwaltungskosten in den Mitgliedschaften		7157	91
				" Honorar in den Mitgliedschaften (3 Proz. der Beiträge)		1927	36
				" sonstige Ausgaben in den Mitgliedschaften		1547	04
				" die Zentralkommissionen		3408	57
				" Verwaltungskosten in der Hauptkasse a. persönliche		6847	50
				" " " " " " b. sächliche		4942	57
				" sonstige Ausgaben in der Hauptkasse ***		5595	—
				" die Graph. Presse und Graph. Jugend		4466	68
				" die Lehrlingsabteilung		106	—
				" Agitation		26	—
				" Konferenzen		783	80
				" Gaubeiträge, 1 Proz. der Beiträge vom 3. Quartal 1916		781	29
				" Beitrag an die Generalkommission		205	90
				" " an den intern. Bund für 3. u. 4. Quartal 1916		852	10
					Summa:	65120	08
Kassenbestand vom 3. Quartal 1916 in den Mitgliedschaften		28106	52	Kassenbestand am Schluß des 4. Quart. 1916 in den Mitgliedschaften		26716	75
" " " " " " der Hauptkasse		350560	88	" " " " " " " " " " " " der Hauptkasse		371657	13
					Summa:	463493	96

* Zentralkommissionen:

	Mk.	Pf.
Für das Tarifamt der Chemigraph. f. 1916	3000	—
" die Zentr.-Kommission und Arbeitsnachweis der Chemigraphen	105	64
" den Arbeitsnachweis der Lithodrucker	53	28
" die Zentral-Komm. der Photograph.	4	65
" die Technische Zentrale	95	—
" Ausgaben Gau Dresden für 1915-16	150	—
Summa:	3408	57

** Sächliche Verwaltungskosten:

	Mk.	Pf.
Für Büromiete, Reinigung, Fernspr. usw.	1164	14
" Drucksachen	1619	25
" Broschüren	124	59
" Ausgaben Ausschuß	1	67
" Versicherungsbeiträge	1159	25
" Porto	608	35
" sonstiges Material	265	32
Summa:	4942	57

*** Sonstige Ausgaben in der Hauptkasse:

	Mk.	Pf.
Für Pension des Kollegen Dietrich	250	—
" Zinsen am Bauarbeiterverband, 3. u. 4. Quartal 1916	2720	—
" Zinsen am Verband der Büroangestellten 1. 9. 15-31. 8. 16	2000	—
" Zinsen am Buchbinderverb. 4. Quartal 1916	625	—
Summa:	5595	—

Berlin, den 5. Mai 1917.

Wilh. Brall, Hauptkassierer.

Die Hauptkassen-Revisoren:

Für den Hauptvorstand:
Paul Lange.

Wilh. Hänlein.

Paul Magel, Treptow bei Berlin,
Baumschulenstraße 67.

Rich. Arndt.

Rich. Dinger.